



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

über die Benützung der Sporthalle Kirchmatte



vom 15.06.2007, rev. 12.01.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeines 4
Art. 1	Zweck und Benützung..... 4
Art. 2	Gleichstellung (aufgehoben) 4
Art. 3	Aufsicht, Organisation und Verwaltung..... 4
Art. 4	Sorgfaltspflicht 5
II	Zuteilung und Benützungszeiten..... 6
Art. 5	Benützungsrecht unter der Woche 6
Art. 6	Belegung am Wochenende und an Feiertagen..... 7
Art. 7	Ausserordentliche Belegung und Nutzung 7
Art. 8	Reservation 7
Art. 9	Ferien, Feiertage..... 7
III	Benützungsordnung..... 7
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen..... 7
Art. 11	Schuhwerk..... 8
Art. 12	Turngeräte..... 8
Art. 13	Harz, Haftmittel, Magnesium..... 8
Art. 14	Ballspiele 8
Art. 15	Hallenbodenbelastung..... 9
Art. 16	Verkehr, Parkplätze..... 9
Art. 17	Reinigung..... 9
Art. 18	Kletterwand 9
Art. 19	Aufsicht, Übernahme, Rückgabe 9
Art. 20	Einrichten, Abräumen 9
Art. 21	Abfallentsorgung 10
IV	Haftung 10
Art. 22	Personen- und Sachschäden..... 10
Art. 23	Diebstähle..... 10
Art. 24	Versicherungspflicht..... 10
Art. 25	Fundbüro 10
V	Gebühren 10
Art. 26	Gebühren..... 10
Art. 27	Vergünstigungen..... 11
Art. 28	Licht, Heizung, Lüftung, Wasser und Strom..... 11
VI	Schlussbestimmungen 11
Art. 29	Übertretung des Benützungsreglementes..... 11

Art. 30	Rechtsmittelbelehrung.....	
Art. 31	Inkrafttreten.....	
Art. 32	Anhänge	

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für die Benützung der gemeindeeigenen Sporthalle Kirchmatte folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 Zweck und Benützung

- ¹ Das Benützungsreglement der Sporthalle Kirchmatte regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt die Benützungsgebühren fest.
- ² Folgende Priorität wird bei der Benützung berücksichtigt:
 - ^{2.1} Anlässe der Gemeinde Nottwil stehen in erster Priorität
 - ^{2.2} Schule Nottwil gemäss Stundenplan
 - ^{2.3} Einheimische Sportvereine und andere Vereine, Institutionen und Gruppierungen von Nottwil für sportliche Anlässe
 - ^{2.4} Auswärtige Vereine, Verbände und Institutionen für Trainings, Spiele, Lager, Kurse, etc.
- ³ Die Sporthalle wird gemäss Bestimmungen der Gebäudeversicherung für Feste mit Festwirtschaft nicht freigegeben (z.B. Fasnacht, Partys, Konzerte, etc.). Die Geschäftsleitung entscheidet über ausserordentliche Nutzung.

Art. 2 Gleichstellung (aufgehoben)

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

- ¹ *Strategische Aufsicht*

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für:

 - a. den Erlass und die Änderung des Benützungsreglementes
 - b. den Erlass und die Änderung des Gebühren- und Entschädigungstarifes
 - c. die Beschlussfassung über Materialanschaffungen und Renovationen

2 Operative Aufsicht

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a. die Umsetzung und Anwendung des Benützungsreglementes (inkl. Gebühren- und Entschädigungstarif)
- b. die Entscheide über Sonderregelungen in der Benützung der Sporthalle
- c. die Behandlung von Einsprachen

3 Organisation und Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die:

- a. Zuteilung der Räumlichkeiten
- b. Koordination des Belegungsplanes
- c. Erteilung von Benützungsbewilligungen
- d. Abrechnungen und Rechnungsstellungen

4 Örtliche Aufsicht

Die Aufsicht obliegt:

- a. dem Hauswart
- b. der Schulleitung
- c. der Lehrerschaft
- d. den Leitern der Vereine und Organisationen, Veranstalter

5 Der zuständige Hauswart oder dessen Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge. Er meldet der Gemeindeverwaltung Geschäftsleitung Verstösse gegen dieses Benützungsreglement. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften und nimmt die Übergabe und die Abnahme der Räume und des Inventars ab. Von der Übergabe bzw. Rücknahme ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage. Seine weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

6 Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Aufsichts- und Kontaktperson zu bestimmen. Diese ist verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und des Mobiliars.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

1 Alle Benützenden tragen Sorge zur Einrichtung, zum Mobiliar und zu den Turngeräten. Für Beschädigungen oder verloren gegangene Gegenstände wird dem Verursacher Rechnung gestellt.

- 2 Hallentrennwände, Lautsprecheranlage und Matchtafel dürfen nur vom Hauswart und den instruierten Personen bedient werden.
- 3 Das Anbringen von Vorrichtungen, das Befestigen von Banden usw. muss mit dem Hauswart besprochen werden.
- 4 Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

II

Zuteilung und Benützungszeiten

Art. 5 Benützungsrecht unter der Woche

- 1 Die Sporthalle steht der Schule Nottwil von Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Während den Schulferien kann die Halle für den Vereinssport und für sportliche Veranstaltungen mittels Reservationssystem vergeben werden.
- 2 Die Benützer dürfen erst 15 Minuten vor Unterrichts- oder Trainingsbeginn die Anlage betreten. Unbefugte haben keine Zutrittsberechtigung.
- 3 Von Montag bis Freitag steht die Halle ab 17.30 Uhr den einheimischen Sportvereinen für Trainings zur Verfügung.
- 4 Der Sportbetrieb in der Halle endet um 21.45 Uhr, die Hallenschliessung erfolgt von Montag bis Freitag spätestens um 22.15 Uhr.
- 5 Nicht benötigte Termine (auch bei Dauerbelegung) müssen der Gemeindeverwaltung möglichst bald gemeldet werden, damit die Halle anderweitig genutzt werden kann.
- 6 Mannschaften oder Gruppen, die mit weniger als sechs Personen trainieren, wird die Reservation gestrichen (ausgenommen Kletterer).
- 7 Die verbindlichen Belegungspläne werden auf der Tafel beim Eingang angeschlagen.
- 8 Den Mannschaftstrainern der Vereine werden Schlüssel abgegeben. Das Übertragen an andere Personen ist untersagt. Ein Vertrag regelt die Abgabe des Schlüssels. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Hauswart zu kontaktieren. Die Kosten für die Aktualisierung des Schliesssystems gehen zu Lasten des Vereins.

Art. 6
Belegung am Wochenende und an Feiertagen

Für die Belegung am Samstag/Sonntag oder das ganze Wochenende gilt folgende Regelung:

- Die Reservation erfolgt in der Reihenfolge des Benützungsgesuchs.
- Bei Terminkollisionen vermittelt die Gemeindeverwaltung und sucht unter den Beteiligten eine gemeinsame Lösung.
- Es wird empfohlen Wochenendspiele und Turniere möglichst früh zu buchen.

Art. 7
Ausserordentliche Belegung und Nutzung

Bei bewilligten ausserordentlichen Nutzungen haben die Vereine aussergewöhnlich auf ihr zugesichertes Dauerbenutzungsrecht zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung informiert frühzeitig.

Art. 8
Reservation

Die Reservation für die Sporthalle hat zwei Monate im Voraus schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Unter www.nottwil.ch, Online-Schalter befindet sich das Formular. Eine Bestätigung der Gemeindeverwaltung sichert die Reservation.

Art. 9
Ferien, Feiertage

Am 24., 25. und 31. Dezember und 1. Januar, am Bettag und während der ersten Schulferienwoche im Sommer bleibt die Halle geschlossen.

III**Benützungsordnung**

Art. 10
Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Rauchen in den öffentlichen Räumen ist verboten. Es finden die kantonalen Bestimmungen Anwendung.

- 2 Esswaren und Getränke dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.
- 3 Es gilt ein generelles Verbot für Glasflaschen.
- 4 Tiere haben keinen Zutritt in das Gebäude.

**Art. 11
Schuhwerk**

Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schwarze oder sonstig abfärbende Gummisohlen, Schuhe mit Zapfen, Stollen und Nägel sind nicht gestattet.

**Art. 12
Turngeräte**

- 1 Die Turngeräte dürfen nicht aus den Anlagen entfernt oder im Freien benutzt werden.
- 2 Alle zugänglichen Geräte in den Geräteräumen können von den Vereinen genutzt werden.
- 3 Schäden müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.
- 4 Vereinsinterne Materialien können in den zugewiesenen Schränken aufbewahrt werden. Jeder Verein ist für Ordnung und Sauberkeit in den Schränken selber verantwortlich.

**Art. 13
Harz, Haftmittel, Magnesium**

- 1 Grundsätzlich gilt in der Halle Haft- und Harzmittelverbot.
- 2 Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände.
- 3 Nach jedem Harzmittelgebrauch in Trainings und nach Matches sind Hallenboden, Türen, Handgriffe, Tore, Geräte und Wände in der Halle, in den Toiletten und Garderoben von den Verursachern mittels der zur Verfügung gestellten Putzmittel und Lappen zu entfernen.
- 4 Magnesium auf Hallenboden, Geräten und Matten sind unverzüglich vom Verursacher zu reinigen.

**Art. 14
Ballspiele**

Ballspiele in Gängen, Garderoben, Galerie und Foyer sind nicht gestattet.

Art. 15
Hallenbodenbelastung

Der kleinflächenelastische Hallenboden darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Max. Gewicht pro Quadratmeter ist 500 kg/Newton.

Art. 16
Verkehr, Parkplätze

- ¹ Zur Verfügung steht der Parkplatz Kirchmatte für PW's und Motorräder. Velos können ausserhalb der Schulzeit im Velounterstand abgestellt werden.
- ² Auf dem Fussweg zur Halle herrscht striktes Fahrverbot. Eine Ausnahmegewilligung bei Anlieferungen kann beim Hauswart eingeholt werden.
- ³ Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter für die Parkordnung verantwortlich und hat einen entsprechenden Parkordnungsdienst einzusetzen. Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung in diesem Zusammenhang ab.

Art. 17
Reinigung

- ¹ Die Sporthalle wird täglich gereinigt.
- ² Die Abgabe der Halle nach einer Belegung erfolgt nach den Weisungen des Hauswarts. Seine Instruktionen sind für die Benutzer verbindlich. Für zusätzlichen Reinigungsaufwand, der nicht in den Gebühren enthalten ist, kann Rechnung gestellt werden. Bei Differenzen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 18
Kletterwand

Die Weisungen für die Benützung der Kletterwand (Anhang III) und der Gebühren- und Entschädigungstarif (Anhang I) gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 19
**Aufsicht, Übernahme,
Rückgabe**

Bei Meisterschaften, Turnieren, Kursen, etc. ist durch den Benutzer eine verantwortliche Person zu melden, die für einen geregelten Betrieb sorgt und den Übernahme- wie den Rückgabetermin mit dem Hauswart vereinbart.

Art. 20
Einrichten, Abräumen

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer. Alles Material ist am entsprechenden Platz zu versorgen.

Art. 21
Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle ist gebührenpflichtig.

IV**Haftung**

Art. 22
Personen- und Sach-
schäden

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde Nottwil und den angrenzenden Grundeigentümern für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Inventar und an Anlagen verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich am gleichen Tag dem Hauswart zu melden. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Nottwil jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 23
Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benutzer und Besucher wird von der Gemeinde Nottwil keine Haftung übernommen.

Art. 24
Versicherungspflicht

Die Benutzer haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

Art. 25
Fundbüro

Das Fundbüro befindet sich beim Hauswart. Gegenstände, die nicht innert drei Monaten abgeholt werden, können durch den Hauswart entsorgt werden.

V**Gebühren**

Art. 26
Gebühren

Für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen sowie für das Zurverfügungstellen des Materials und Inventars ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem in

diesem Reglement eröffneten Gebühren- und Entschädigungstarif (siehe Anhang I).

**Art. 27
Vergünstigungen**

Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet der Geschäftsleitung eingereicht werden.

**Art. 28
Licht, Heizung, Lüftung,
Wasser und Strom**

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung, Wasser und Strom sind in der Grundgebühr inbegriffen.

VI**Schlussbestimmungen**

**Art. 29
Übertretung des Benüt-
zungsreglementes**

Die Benützer der Sporthalle Kirchmatte verpflichten sich, die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Hauswartes, einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung durch die Geschäftsleitung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

**Art. 30
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Nottwil schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Über Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat alleinig und abschliessend.

**Art. 31
Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates Nottwil am 1. April 2011 in Kraft.

**Art. 32
Anhänge**

Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und beinhalten:

- Anhang I: Gebühren- und Entschädigungstarif (inkl. Tabelle)
- Anhang II: Pläne Erdgeschoss und Untergeschoss

- Anhang III: Weisungen für die Benützung der Kletterwand

Nottwil, 15. Juni 2007
12. Januar 2011/rev.

AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

Gebühren- und Entschädigungstarif (inkl. Tabelle)

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Benützung der Sporthalle Kirchmatte folgenden Gebühren- und Entschädigungstarif:

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Gebührenansätze für die Sporthalle Kirchmatte basieren auf Erhebungen von laufenden Kosten.
- ² Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, Akontozahlungen zu verlangen.
- ³ Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen und der Teuerung anzupassen.
- ⁴ Die Gebührenansätze im Anhang unterscheiden sich zwischen einheimischen und auswärtigen Veranstaltern sowie der Benützungsart.

Art. 2

Benützungsgebühren Sporthalle Kirchmatte

- ¹ Die Gebühren- und Entschädigungen werden gemäss der Tabelle im Anhang erhoben.
- ² Im Gebühren- und Entschädigungstarif werden folgende Benützungsarten definiert:
 - a. Training, Probe
 - b. Kurs, Referat
 - c. Turnier, Meisterschaftsspiel
 - d. gemeindeinterne Veranstaltung
- ³ Die angebrochenen Stunden werden jeweils voll verrechnet.
- ⁴ Die Vor- und Nachbereitungszeiten werden bei den Benützungszeiten nicht eingerechnet bzw. verrechnet.
- ⁵ Reservierte Räumlichkeiten, welche nicht in Anspruch genommen werden, sind der Gemeindeverwaltung vor dem Anlass zu melden. In diesem Fall verzichtet die Gemeindeverwaltung auf die Verrechnung der betroffenen Räumlichkeiten (ausgenommen allfällig bereits verursachte Aufwendungen). Andernfalls werden die Reservationen in Rechnung gestellt.

Art. 3

Benützungsgebühren Kletterwand

- ¹ Die Gebühren- und Entschädigungen werden gemäss der Tabelle im Anhang erhoben.
- ² Im Gebühren- und Entschädigungstarif werden folgende Benützungsarten definiert:
 - a. Training, Probe
 - b. Kurs, Referat

- c. Turnier, Meisterschaftsspiel
- d. gemeindeinterne Veranstaltung
- ³ Die angebrochenen Stunden werden jeweils voll verrechnet.
- ⁴ Die Vor- und Nachbereitungszeiten werden bei den Benützungszeiten nicht eingerechnet bzw. verrechnet.
- ⁵ Reservierte Räumlichkeiten, welche nicht in Anspruch genommen werden, sind der Gemeindeverwaltung vor dem Anlass zu melden. Somit verzichtet die Gemeindeverwaltung auf die Verrechnung der betroffenen Räumlichkeiten. Andernfalls werden diese in Rechnung gestellt.
- ⁶ Gemäss den Weisungen zur Benützung der Kletterwand ist das Klettern ab 3 m Höhe nur mit einem ausgebildeten Bergführer oder J+S Leiter erlaubt. Dieser verwaltet auch das Material. Der Verein mountastic.nottwil vermittelt bei Bedarf Bergführer und J+S Leiter.

Art. 4
Übergangs- und
Schlussbestimmungen

- ¹ Vor Inkrafttreten dieses Gebühren- und Entschädigungstarifes fällig gewordene Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt diese Tarifordnung uneingeschränkt.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gebühren- und Entschädigungstarifes werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen aufgehoben.
- ³ Dieser Gebühren- und Entschädigungstarif tritt am 1. April 2011 in Kraft.

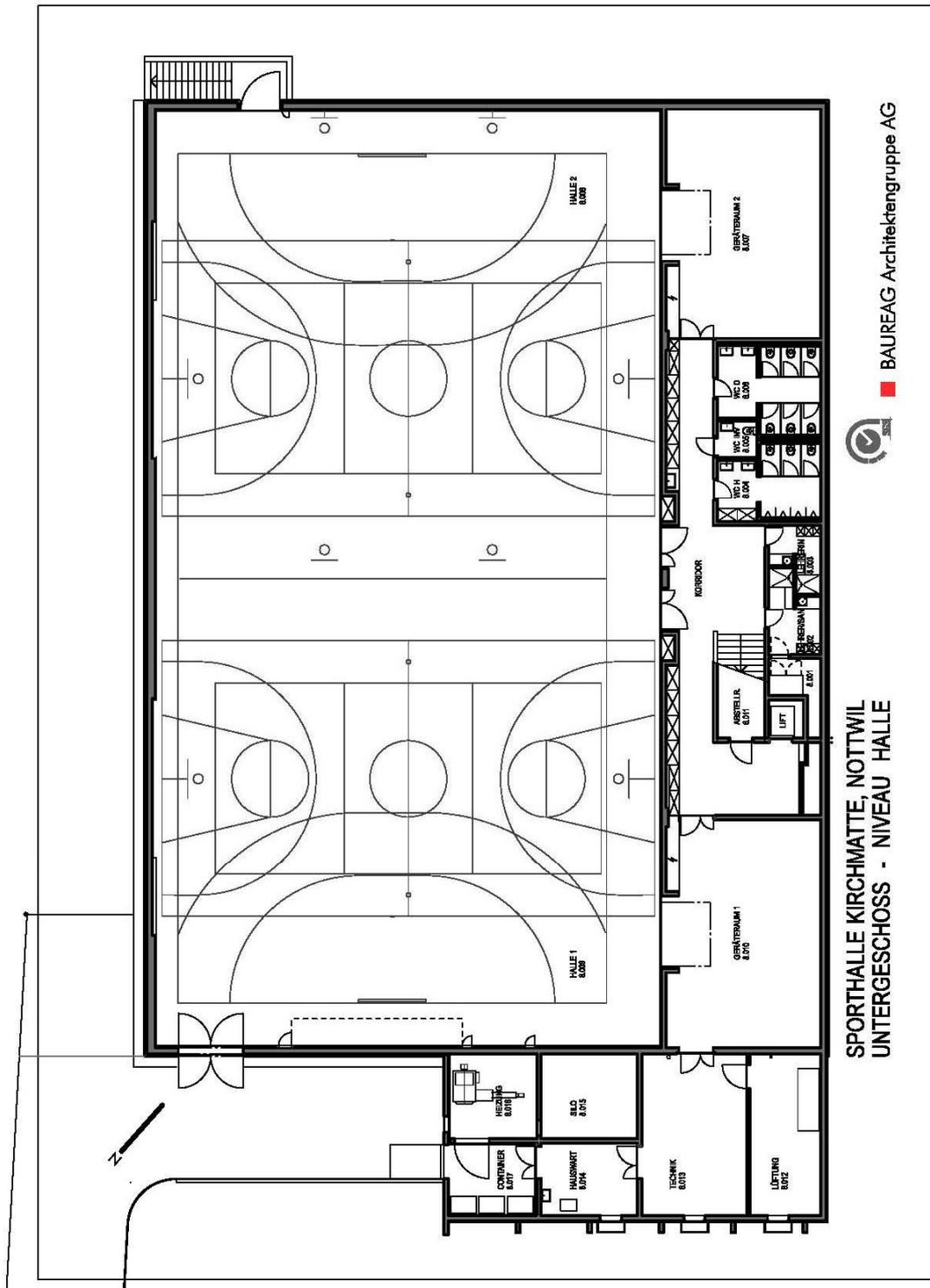
Nottwil, 15. Juni 2007
12. Januar 2011/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Plan Untergeschoss



Hallengrößen:

1 Halle:

23,5 Meter breit / 22 Meter lang

2 Hallen:

23,5 Meter breit / 44 Meter lang

Anhang III

Weisungen zur Benützung der Kletterwand in der Sporthalle Kirchmatte

Art. 1

Allgemeines

- ¹ Wer sich an der Kletterwand aufhält, anerkennt die Weisungen in der jeweils geltenden Fassung und ist verpflichtet diese einzuhalten. Die Weisungen sind vor jedem Zutritt der Kletteranlage aufmerksam durchzulesen.
- ² Mit seiner Unterschrift anerkennt der Benutzer der Kletterwand die Weisungen, die Sicherheits- und Hallenbestimmungen:
 - beim erstmaligen Zutritt
 - bei jeder Änderung der Weisungen und/oder der Sicherheits- und HallenbedingungenDer Benutzer bestätigt damit, mit dessen Inhalten vertraut und einverstanden zu sein.
- ³ Die Weisungen dienen in erster Linie der Unfallverhütung, der Hygiene und der Ordnung.
- ⁴ Die Weisungen müssen von jedem Benutzer aufmerksam durchgelesen werden.
- ⁵ Wer die Kletterwand benutzt, anerkennt die Weisungen und ist verpflichtet diese einzuhalten. Verstösse gegen diese Weisungen können eine Wegweisung durch das Personal zur Folge haben, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung von Mietgebühren besteht.

Art. 2

Sicherheit

- ¹ Die Benutzung der Kletterwand erfolgt auf eigene Verantwortung! Jeder Benutzer ist sich bewusst, dass Klettern in der Halle mit Risiken verbunden ist, die vom Betreiber auch bei Einhaltung aller Vorsichtsmassnahmen nicht restlos eliminiert werden können. Das Klettern und Sichern erfordert volle Konzentration.
- ² Nicht ausgebildete Personen dürfen die Kletterwand nicht alleine benutzen. Solche Benutzer oder Benutzergruppen (mit Personen) müssen zwingend von einem ausgebildeten Leiter betreut werden. Es gelten die Richtlinien des Sportfachs Sportklettern von Jugend+Sport (J+S). Ausbildungskurse können vom Verein mountastic.nottwil angeboten werden.
- ³ Jegliche eigenmächtige Veränderung an der Kletterwand ist untersagt (z.B. Griffe versetzen oder eigene Express-Schlingen anbringen etc.).
- ⁴ Für das Klettern darf nur normgerechte Bergsport-Ausrüstung (CE-Prüfzeichen) verwendet werden. Der Verein mountastic.nottwil stellt für externe Mieter der Kletterwand Kletterausrüstungen zur Verfügung. Die Gebühren- und Entschädigungen werden gemäss der Tabelle im Anhang erhoben.

- 5 Alle Benutzer sind sich bewusst, dass Griffe und Tritte sich drehen oder im Extremfall brechen können. Die Benutzer tragen diesbezüglich jedes Verletzungsrisiko selbst.
- 6 Jeder Benutzer ist in der Kletteranlage zur umfassenden Rücksichtnahme auf andere Personen und zur grösstmöglichen Sorgfalt beim Klettern und Sichern verpflichtet.
- 7 Es ist verboten, zwei Seile in denselben Karabiner einzuhängen, da die Gefahr eines Seilrisses durch Schmelzverbrennung besteht.
- 8 Niemals das Kletterseil über Bandschlingen oder Seilstücke umlenken.
- 9 Wegen Verletzungsgefahr niemals mit den Fingern in die Haken und Karabiner greifen.
- 10 Wegen Verletzungsgefahr auf das Tragen von Schmuck verzichten. Lange Haare sind zusammenzubinden.

Art. 3 Klettern im Toprope

- 1 Im Schulsport wird ausschliesslich im Toprope geklettert.
- 2 Toprope darf nur an senkrechten oder leicht überhängenden Routen geklettert werden (Pendelgefahr).
- 3 Das Seil muss durch den Umlenk-Karabiner plus eine weitere Express-Schlinge umgelenkt werden.
- 4 Eingehängte Toprope-Seile dürfen nicht gelöst werden.
- 5 Kletterer und Sicherer haben sich vor jeder Route gegenseitig zu kontrollieren (Partnercheck):
 - Ausrüstungs-Zustand i.O.
 - Klettergurte richtig angezogen
 - Schnallen zurückverschlaucht
 - Anseilknoten prüfen
 - Sicherungsgerät oder HMS-Knoten prüfen
 - Schraubkarabiner zugeschraubt
- 6 Das Sicherungsseil muss immer straff gehalten werden.
- 7 Rasches Herunterlassen ist generell verboten. Beim Herunterlassen des Kletterers ist der Sichernde dafür verantwortlich, dass keine Drittpersonen gefährdet werden.
- 8 Der Aufenthalt in den Sturzzonen unterhalb der kletternden Personen ist zu vermeiden.
- 9 Es ist verboten, dem Kletternden nachzusteigen, solange dieser nicht zum Ausgangspunkt der Route zurückgekehrt ist.

Art. 4 Klettern im Vorstieg

- 1 Das Kletterseil muss mindestens 30 Meter lang sein.
- 2 Der Sichernde muss in unmittelbarer Nähe (1 m – max. 2.5 m Abstand) zum Einstieg sichern. Das Sichern im Sitzen oder Liegen ist aus Sicherheitsgründen verboten. Bei grossen Gewichtsunterschieden der

Kletterpartner (15 kg und mehr) wird empfohlen, die Standplatzsicherung anzuwenden und nur entsprechend ausgerüstete Routen auszuwählen.

- 3 Im Vorstieg müssen alle Zwischensicherungen eingehängt werden.
- 4 Das Benutzen eigener Express-Schlingen ist verboten. Haken ohne Karabiner dürfen nicht benutzt werden. Wer sich an Hakenplättlis festhält, kann sich schwer verletzen.
- 5 Soloklettern ist verboten (Seilfreies Klettern über 1.5 m mit den Füßen).
- 6 Am Ende der Route muss das Seil zwingend in die beiden vorhandenen Sicherungskarabiner eingehängt werden, um die Risiken von selbständigem Aushängen und Fehlbedienung zu minimieren.

Art. 5 Bouldern

- 1 Seilfreies Klettern ist nur in der Boulderzone gestattet. Über der markierten roten Linie zu klettern ist verboten.
- 2 Boulderer haben den andern Kletterern stets den Vortritt zu lassen.
- 3 Es ist untersagt, mit angehängtem Magnesia-Beutel zu bouldern!
- 4 Die Sprungmatten dürfen nicht als Liege- oder Sitzflächen gebraucht werden.
- 5 Das Abspringen auf die Matten muss kontrolliert erfolgen mit Rücksicht auf Drittpersonen. Besondere Vorsicht gilt gegenüber Kindern.

Art. 6 Kinder

- 1 Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person oder im begleiteten Gruppentraining klettern.
- 2 Das Herumrennen und Spielen im Kletter- und Boulderbereich während des Kletterbetriebes ist verboten.

Art. 7 Gruppen

- 1 Der Leiter einer Gruppe übernimmt deren Aufsicht vollumfänglich und trägt die volle Verantwortung für seine Teilnehmer. Der Gruppenleiter muss über eine entsprechende Ausbildung (J+S-Leiter oder Bergführer) verfügen.
- 2 Mit der Unterschrift im Mietvertrag bestätigt der Mieter, dass die Leitungsperson über die nötigen Ausbildungen, wie unter Art. 7 Abs. 1 erwähnt, verfügt.

Art. 8 Kurse/Trainings

- 1 Der Verein mountastic.nottwil und andere Anbieter können für Interessierte Kurse anbieten. Die Kletterwand ist vorgängig bei der Gemeindeverwaltung zu reservieren. Die Raumreservation kann unter www.nottwil.ch vorgenommen werden.
- 2 Der Verein mountastic.nottwil bietet für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene Trainingsmöglichkeiten an.

**Art. 9
Material**

- 1 Jeder Benutzer ist für den einwandfreien Zustand seiner Ausrüstung selber verantwortlich.
- 2 Das Mietmaterial des Vereins mountastic.nottwil ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und wird jährlich kontrolliert.
- 3 Die Kletterwand wird jährlich kontrolliert und gereinigt.
- 4 Werden Mängel an der Kletteranlage festgestellt (Zwischensicherungen, lose Griffe, Umlenkungen, etc.), sind die Benutzer verpflichtet, dies sofort dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

**Art. 10
Ordnung und Sauberkeit**

- 1 Barfuss-Klettern ist aus Hygienegründen untersagt. Zum Schutz der Wandstruktur sind fürs Klettern nur Kletterfinken und saubere Turnschuhe erlaubt.
- 2 Offenes Magnesia ist aus Gründen der Lufthygiene verboten.
- 3 Personen, die unter Medikamenten-, Alkohol-, oder Drogeneinfluss stehen, ist der Aufenthalt an der Kletteranlage untersagt.
- 4 Beim Klettern mit Seil und Sichern ist das Telefonieren sowie das Musikhören mit Walkman bzw. digitalem Player nicht gestattet.

**Art. 11
Haftung**

Für Personen-, Sach-, und Vermögensschaden sowie für Garderoben und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Wer Schaden verursacht oder Personen verletzt, hat die Konsequenzen selber zu tragen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Nottwil, 15. Juni 2007
12. Januar 2011/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber